

Satzung

der SG Siegen-Giersberg e.V.

in der Fassung vom 14.03.1997

=====

§ 1

Name des Vereins; Allgemeines

Durch die Mitgliederversammlung am 10. Februar 1982 hat sich der Verein den Namen SG (Sportgemeinschaft) Siegen-Giersberg e.V. gegeben.

Vereinsfarben: Grün - Weiß.

Der Sitz des Vereins ist Siegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereines ist die körperliche Ertüchtigung durch Pflege und Förderung des Sports zur Hebung und Förderung der Gesundheit.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Beitritt zum Verein

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muß sich schriftlich beim Vorstand anmelden. Mit dem Beitritt ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereines können Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen.

Die Mitglieder gliedern sich in

1. aktive Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht
(über 18 Jahre)
2. inaktive Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht
(über 18 Jahre)
3. Jugendliche mit vollem Stimm- und Wahlrecht
4. Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
5. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht

Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die regelmäßig am Training und an den Spielen teilnehmen.

Inaktive Mitglieder sind diejenigen, die den Verein durch Zahlungen von Beiträgen, durch Teilnahme an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen sowie durch Werbung unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Entsprechende Vorschläge sind der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand vorzulegen.

§ 6 Beiträge

Über die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Im Fall wirtschaftlicher Not kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Mitglieder, die durch eigenes Verschulden 1/2 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ohne daß die Beiträge gestundet oder erlassen wurden, haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Vereinsangehörigkeit

Die Vereinsangehörigkeit endet

1. durch den Tod
2. durch den Austritt aus dem Verein
3. durch Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfordert eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung der Vereinsbeiträge bis zum Schluß des Kalenderjahres verpflichtet.

Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen

- a) bei Nichtbezahlung der Beiträge nach vorausgegangenen Mahnungen
- b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c) bei schweren Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereines.

Die Ausschließung kann mit Beschluß der Mitgliederversammlung, und zwar mit einfacher Mehrheit, erfolgen. Zur Beschlußfähigkeit ist jedoch die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern nötig.

§ 8 Benutzung der Vereinseinrichtungen

Die Vereinsmitglieder sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Ordnung berechtigt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Kassierer
5. Abteilungsleiter
6. Pressewart
7. 2 Beisitzer
8. 2 Jugendvertreter

Der Vorstand kann durch Ernennung eines Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht in den Vorstandssitzungen erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassierer und den Geschäftsführer.

Dieser engere Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Anmeldungen zum Vereinsregister können durch 1 Vorstandsmitglied erfolgen.

Der engere Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt, vorbehaltlich eventueller Ergänzungs- und Ersatzwahlen durch außerordentliche Mitgliederversammlungen, und zwar in abwechselnder Reihenfolge - im ersten Jahr erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des Kassierers, im nächsten Jahr die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers.

Die Beisitzer werden ebenfalls in abwechselnder Reihenfolge durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl der Jugendvertreter regelt die Jugendordnung.

Für die Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Wird eine solche nicht erreicht, findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Sollte sich wieder Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet erforderlicher Weise das Los. Auf Beschluß der Versammlung müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so hat die Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung stattzufinden.

Bis zur Durchführung der Ersatzwahl kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

Jedes Vorstandsmitglied, ausschließlich der Jugendvertreter, kann mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf jeder außerordentlichen sowie ordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden, unter der Voraussetzung, daß ein Alternativvorschlag vorliegt und 15 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf dieser Mitgliederversammlung anwesend sind.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand überwacht die Beachtung der Satzung und der Ausführungsbestimmungen, die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse, sowie die Erhaltung und zweckmäßige Benutzung des Vereinsvermögens.

Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung zufällt.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß über Grundstücke, Hypotheken und Grundschulden nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.

§ 11 Jugendordnung

Die Belange der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende beruft durch Aushang oder durch schriftliche Einladung mit Ladungsfrist von 6 Tagen die Sitzungen des Vorstandes ein. Er muß eine Sitzung auf begründeten Antrag jedes Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Zum Beschluß gehört Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, als welcher im Falle der Verhinderung des ordentlichen Stellvertreters das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes gilt.

Ein Beschluß kann von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege durch Unterzeichnung des Beschlußschriftstückes gefaßt werden.

Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Die Befugnisse, die in dieser Satzung dem Vorsitzenden zugewiesen sind, stehen dem Ehrenvorsitzenden nicht zu.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand hat jährlich innerhalb der ersten 2 Monate des Jahres die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder muß unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag am Vereinsbrett oder durch schriftliche Einladung erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes, des Kassierers und der Abteilungsleiter
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von 2 Kassenprüfern und einer Ersatzperson
4. Verschiedenes

§ 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfer

Die in der Jahreshauptversammlung gewählten 2 Kassenprüfer sind berechtigt, im Laufe des Vereinsjahres jederzeit gemeinsam in Anwesenheit des Kassierers Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

Die Prüfung der Kasse und der zugehörigen Belege muß nach Ablauf des Vereinsjahres vor Stattfinden der Jahreshauptversammlung erfolgen.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Kassenprüfer aus, rückt an seine Stelle die in der Jahreshauptversammlung gewählte Ersatzperson.

§ 16 Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt nach Bedarf durch den Vorstand. Der Vorsitzende ist zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 15 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Für die Art der Einladung zu den Mitgliederversammlungen gilt das in § 13 gesagte.

§ 17
Beschlußfähigkeit der Versammlungen

Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.

§ 18
Befugnisse der Versammlungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet:

1. Abänderungen der Satzung und Ausführungsbestimmungen
2. Ankauf, Verkauf, Belastung und Entlastung von Grundeigentum und Verfügung über Rechte am Grundeigentum
3. Beschwerden gegenüber dem Vorstand
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie Kassenprüfer
5. Festlegung der Geschäftsordnung und der Bestimmungen über die Benutzung des Sportplatzes

§ 19
Stimmverfahren bei den Versammlungen; Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht durch diese Satzung etwas anderes festgelegt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, im Falle der Verhinderung dieser Personen die Stimme des in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führenden Mitgliedes. Über die Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem in der Versammlung vorher gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20
Satzungsänderungen; Verschmelzung mit einem anderen Verein

Änderungen der Satzung und der Ausführungsbestimmungen hierzu, Ankauf, Tausch, Belastung, Entlastung und Verkauf von Grundeigentum und Verfügungen hierüber können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zu einem Beschluß über die Verschmelzung mit einem anderen Verein ist die Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 21
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Deutsche Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine Auflösung des Vereines kann nur von 2 Mitgliederversammlungen, welche nicht länger als 14 Tage auseinanderliegen dürfen, mit einer Mehrheit von 3/4 der in beiden Versammlungen erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu diesen Versammlungen hat nach der in § 13 festgelegten Form durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Diese Neufassung der Satzung wurde beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 14.März 1997.

Siegen, 14.03.1997

Andreas Helmrath
Versammlungsleiter

Manfred Fünfsinn
Vorsitzender

Herbert Krayter
Protokollführer